

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 29 (1913)

Heft: 40: w

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und durch Türen möglichst luftdicht abgeschlossen. Von einem gemeinsamen Sammelschacht aus führt die Leitung am Weiertal und an der Pumpstation vorbei zur Sammelstube Neuburg, 509 m, um von hier ins Hauptreservoir, 500 m, oberhalb des Wieshofes, zu fließen. Im Weiertal ist ein Hydrant angebracht, der im Anfang durch das Hütterwasser, im Notfall durch einen Schieber bei der Sammelstube Neuburg durch das neue Hochdruckreservoir ob Neuburg gespistet wird. Für diesen Fall ist in der Hütterleitung ein Rückschlagsventil eingebaut, welches verhindert, daß das Hütterwasser sich zurückstaut.

Im Weiertalriet 480 m ist die Pumpstation für die Grundwasserversorgung, die nur im Bedarfssfall in Tätigkeit tritt. Die von Gebrüder Sulzer gelieferte und montierte Hochdruck-Zentrifugalpumpe hebt das Wasser aus dem Filterbrunnen und preßt es in der gleichen Leitung mit dem Hütterwasser in die 29 m höher gelegene Sammelstube bei Neuburg. Der Antrieb geschieht durch einen Dörflikoner Motor von 8 bis 10 Pferdekästen, geliefert und montiert durch Wäber & Cie., Wülfingen. Die nötige Kraft liefert unser Gemeinde-Elektrizitätswerk. Des nassen Terrains wegen mußte vom Pumpenhaus weg auf eine Strecke von 100 m die Leitung einbetoniert werden. Das sog. Aeschauerwasser wird nunmehr, statt direkt in das Hauptreservoir, ins neue Reservoir Neuburg, 556 m, geleitet. Dieses füllt 100 m³ und dient zu Löschzwecken im Dörfchen Neuburg, im Furt und im Tal. Dieses Reservoir bleibt immer gefüllt. Das überschließende Wasser gelangt durch eine besondere Leitung ins alte Reservoir Neuburg und von dort gemeinsam mit dem Kornbergerwasser in die Sammelstube und von dort ins Hauptreservoir. Das Trink- und Brauchwasser für Neuburg und Tal wird durch die bisherige Leitung zugeführt, und es tritt nur bei Feuerwehrübungen und Brandfällen durch Deffnen und Schließen von Schiebern eine Änderung ein.

Die neue Pumpenanlage ist imstande, bis auf 600 Minutenliter ins Hauptreservoir zu liefern, nötigenfalls könnte dieses Quantum noch gesteigert werden. Einem eigentlichen Wassermangel ist durch die Zuleitung der Hütterquellen und die Errichtung der Pumpenanlage für lange Zeit gründlich abgeholfen, und es ist nötigenfalls leicht möglich, neue Quartiere an unsere Wasserversorgung anzuschließen. Das neue Leitungs- und Röhrennetz hat eine Länge von ca. 2500 m. Ersteller der Leitungen sind die Herren Guggenbühl & Müller in Zürich; die Grabarbeiten wurden durch Gebrüder Huber ausgeführt. Das Reservoir, die Sammelstube und das Pumpenhaus sind durch das A.-G. Baugeschäft in Wülfingen erstellt worden; die Brunnenstufen im Hütter sind Regicar Arbeit. Das ganze Werk, einschließlich die Erweiterungen im Wolfensberg und Hofuri wird etwa 50,000 Fr. kosten. Die Bauzeit betrug genau drei Monate. Am 13. Dezember nachmittags wurde das Werk den ausführenden Firmen durch die hiesigen Behörden abgenommen. Die gesamte Anlage funktionierte tadellos, und eine erst kürzlich vorgenommene chemische Analyse des Grundwassers ergab Resultate, die in jeder Hinsicht, wie die früheren Ergebnisse, vollständig befriedigten. Nach der Wasserprobe vereinigte ein einfaches Nachteessen die Teilnehmer im „Wieshof“, wo in verschiedenen Ansprachen der Freude über das gelungene Werk Ausdruck gegeben wurde.“

Holz-Marktberichte.

Aus Bayern. Bei dem weiteren Verlauf des Rundholzeinkaufs im Walde trat durchaus große Kauflust zu-

tage, die hohe Bewertung des Materials mit sich führte. In Niederbayern wurden neuerdings belangreiche Posten Nadelblochhölzer zum Angebot gebracht, so im Forstamt Neureichenau, wo gegen 130,000 m³ zum Verkauf lagen, die 105^{3/4}—112% der Taxen erlösten. Im Forstamt Bischofsreuth stellte sich der Erlös für gleiches Material auf etwa 108^{1/2}% der Anschläge. Sehr hoch bewertet wurde ein großer Posten Nadelgrubenholz im oberpfälzischen Forstamt Beilngries, woselbst die Taxe um 31% überschritten wurde. Infolge der hohen Rundholzpreise sind die Sägewerke mit Jahresabschlüssen in Schnittwaren sehr zurückhaltend. Dabei sind die Bretter- und Dielenbestände an den Produktionsplätzen sehr stattlich, besonders in schmaler Ausschüttware. Von Spessarter La Möbelleichen lagen Angebote zu durchaus festen Preisen am Markt, während geringere Qualitäten im Preise gedrückt waren, weil nach ihnen sich nennenswerte Nachfrage nicht bemerkbar machte. Geschnittene Bauhölzer sind stark offeriert, ohne Beachtung zu finden.

(„Frkf. Btg.“)

Verschiedenes.

Die Bautätigkeit in Rüsnacht (Zürich) war in diesem Jahre eine rege. 22 neue Häuser wurden angefangen und zum Teil fertig erstellt; dazu kommen noch eine größere Zahl Um- und Anbauten und dennoch scheint es, daß damit nicht allen Anforderungen Genüge geleistet wird. Es herrscht stets Nachfrage nach „Einfamilienhäusern“ und ist mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen, daß, wenn solche an schöner Lage erstellt, und zu mäßigen Preisen abgegeben würden, derartige Neubauten rasch Absatz fänden.

Aus dem Grundbuchrecht. Der aargauische Regierungsrat hatte in letzter Zeit in zwei Fällen Gelegenheit, über grundsätzliche Streitfragen des Grundbuchrechtes, speziell des formellen Grundbuchrechtes, über welches er die Oberaufsicht ausübt, zu entscheiden.

Einmal hat er die streitige Frage, ob Revers in das Grundbuch einzutragen seien, vernernt. Diese begründen kein dingliches Recht, sondern sie wollen die Entstehung eines solchen verhindern. Das Rechtsverhältnis ist ein rein obligatorisches, für welches das Grundbuch keinen Platz hat. Für den Rechtsverkehr entsteht kein Nachteil, weil die Ersitzungsverjährung des alten aargauischen Rechts bestätigt ist. Selbstverständlich muß der Revers zur Geltendmachung vom Reversinhaber jederzeit vorgewiesen werden können. Dazu ist aber nicht die Eintragung im Grundbuch erforderlich, sondern es genügt, daß der Inhaber ihn sorgfältig aufbewahrt.

In einem zweiten konkreten Rechtsfalle hat der aargauische Regierungsrat entschieden, daß die Bundesbahnen, wenn sie das Eigentum an einem im Expropriationswege erworbenen Grundstück in das kantonale Grundbuch eintragen lassen, auf das Privileg der Gebührenfreiheit nicht Anspruch erheben können, auch wenn Art. 44 des eidgenössischen Expropriationsgesetzes bestimmt, daß diejenigen Rechte, welche Gegenstand der Abtretung sind, an den Bauunternehmer übergehen, ohne daß dazu die Beobachtung irgend einer Form oder der Bezug von Gebühren zulässig ist. Die Grundbucheintragung wird lediglich von den Bestimmungen des Z. G. B. beherrscht, welche den Kantonen das Recht einräumen, für die Eintragungen in das Grundbuch Gebühren zu verlangen.

Diese Rechtsfragen dürfen auch von der obersten Beschwerdeinstanz, dem Bundesrat, nicht anders entschieden werden.